

Sammlung des Kreisrechts

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Ammerland

Auf Grund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

besteht Anspruch auf Beförderung unter zumutbaren Bedingungen bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

(2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Abweichend von Satz 1 gilt eine Schule als nächste Schule, wenn

1. sie wegen der Festlegung von Schulbezirken besucht werden muss (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NSchG),
2. sie wegen der Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirks besucht werden darf (§ 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG),
3. sie aufgrund einer Überweisung nach § 59 Abs. 5 Satz 1, § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 69 Abs. 2 Satz 1 oder einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG besucht wird,
4. sie aus dem in § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 NSchG genannten Grund besucht wird und diese Schule die nächstgelegene mit dem nach § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 NSchG gewählten Schulangebot ist,
5. sie, falls eine Förderschule besucht wird, die nächste Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ist, der dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht, oder

6. sie, falls eine Berufseinstiegsschule oder eine Berufsfachschule besucht wird, die nächste Schule derselben Schulform mit dem gewählten Bildungsgang ist.

Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a NSchG) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht.

Als Schulform im Sinne des Satzes 1 gilt auch die jeweils gewählte Form

1. der Gesamtschule nach § 12 oder § 183 b Abs. 1 NSchG oder
2. der Oberschule nach § 10 a Abs. 2 oder 3 NSchG.

Wenn eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht (§ 114 Abs. 3) für den Weg zur nächsten entsprechenden Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung mit dem gewünschten Bildungsgang.

Der Beförderungs- oder Erstattungsanspruch entsteht, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 überschreitet. Satz 5 gilt nicht für die Beförderung zu besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG.

(3) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Erstattungsanspruch bestünde, so werden die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule erstattet, jedoch nur, soweit sie die nach Absatz 2 erstattungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

(4) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn für den Weg

1. zu der besuchten Schule oder
2. zu derjenigen Schule, die nach Absatz 2 als nächste Schule gilt, eine Beförderungsleistung des Landkreises Ammerland in Anspruch genommen werden kann.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsnotwendigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Im Einzelfall kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Ammerland werden höchstens die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen die der Landkreis Ammerland bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat, übernommen. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Landkreises Ammerland unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

(7) Der Anspruch besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika an allgemein bildenden Schulen bzw. an berufsbil-

denden Schulen durchgeführt werden. Liegt der Praktikumsort außerhalb des Landkreises Ammerland gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 2 Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gem. § 1 Abs. 2 beträgt:

1. für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen: 2,2 km,
2. für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I: 3,0 km,
3. für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen: 4,0 km.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen nutzbaren Eingang des Schulgebäudes.

(3) Auf Antrag kann in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung ein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehen, wenn der Schulweg nach objektiven Gesichtspunkten besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin/eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten je Richtung nicht überschritten werden:

1. für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen: 45 Minuten,
2. für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I: 60 Minuten,
3. für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse der Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen: 90 Minuten

(2) Als Schulweg im Sinne des Abs. 1 gilt die Strecke von der Schulbushaltestelle bis zur Schule.

(3) Die Wartezeit am Schulstandort soll sowohl nach der Ankunft am Schulstandort bis zum Unterrichtsbeginn als auch nach Unterrichtsende bis zur Abfahrt vom Schulstandort jeweils folgende Zeiten nicht überschreiten:

- a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen: 20 Minuten,
- b) für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I: 30 Minuten,

- c) für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse der Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen: 45 Minuten

(4) Soweit bei der Förderschulbeförderung gesonderte Linien eingerichtet sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Im Einzelfall sind auch längere als die in den Absätzen 1 und 3 genannten Schulwegzeiten und Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder auf Grund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb der geregelten Beförderung.

§ 4 Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen (freigestellter Schülerverkehr) zur Verfügung stellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Die im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzten Schulbusse können entsprechend den gesetzlich zugelassenen Kapazitäten ausgelastet werden. Bei den Bussen des freigestellten Schülerverkehrs beträgt die Stehplatzauslastung neben der vollständigen Sitzplatzausnutzung maximal 50 % der gesetzlich zugelassenen Kapazität.

(3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten zu realisierenden Tarife. Bei der Benutzung privater Personenkraftwagen wird ein Pauschalbetrag von 0,30 € je tatsächlich gefahrenen erforderlichen Kilometer erstattet.

§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Ammerland oder den kreisangehörigen Kommunen geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, wobei das Datum des Antragseingangs maßgebend ist. Anträge und Fahrbelege, die nach dem 31. Oktober bei den vorgenannten Stellen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 5 für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen und fristgerecht vor dem 31. Oktober einzureichen.

§ 7 Übergangsvorschriften

Solange Schülerinnen und Schüler den Besuch derjenigen Schule fortsetzen, die sie im Schuljahr 2014/2015 zuletzt besucht haben, ist auf sie die Satzung über die Schüler-beförderung vom 17.07.2014 weiter anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.2014 außer Kraft.

Westerstede, den 07.04.2016

Landkreis Ammerland

Bensberg

Landrat